

Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen

vom ...

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen beschlossen:

Präambel

Die sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung der Bürger und vor allem der Kinder und Jugendlichen nimmt einen wichtigen Platz in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ein. Dazu unterhält diese das Strandbad Wusterhausen.

Als Voraussetzung für eine angemessene Beteiligung an den Kosten wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Strandbad Wusterhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Es dient insbesondere dem beaufsichtigten Badebetrieb einschließlich des Schwimmunterrichts, der Erholung sowie dem Bootsverleih.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Benutzungsentgelt in Form eines Eintrittspreises:

	Einzelbesucher	Einzelbesucher ermäßigt	Kinder / Jugendliche	Gruppen- bzw. Familienkarte
	ab 18. Jahre	Azubis, Studenten, Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen/ Sozialen Jahres, Schwerbeschädigte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II & XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – unter Vorlage eines gültigen Nachweises	ab drei Jahre	bis sechs Personen
Tageskarte	3,00 €	2,50 €	2,00 €	12,00 €
Feierabendkarte (ab 18.00 Uhr)	1,50 €	1,00 €	1,00 €	
Zehnerkarte	24,00 €	19,00 €	15,00 €	
Saisonkarte	55,00 €	44,00 €	28,00 €	

(2) Benutzungsentgelt für sonstige Leistungen

Schwimmunterricht und Prüfungskosten je angefangene Stunde	5,00 €
RuderbootKanu	
- 1 Stunde	6,00 €
- 2 Stunden	12,00 €
- Tag	30,00 €
Wassertreter	
- 1 Stunde	8,00 €
- 2 Stunden	16,00 €
- Tag	40,00 €
Stand Up Paddling Boards	
- 1 Stunde	8,00 €
- 2 Stunden	16,00 €
- Tag	40,00 €

(2) Für Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (z.B. Kita, Hort, Schule) ist im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten der Eintritt kostenfrei.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen einzelvertraglich festzulegen. Insbesondere bei Großveranstaltungen.

**§ 3
Eintrittskarte**

Die für die Benutzung des Strandbades erhobenen Entgelte sind beim Betreten mit Erwerb der Eintrittskarte fällig. Die Eintrittskarte ist personengebunden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den

Philipp Schulz
Bürgermeister